

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde (2. Änderungssatzung Verpflegungssatzung Rehfelde)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 (Beschluss-Nr.: 47-07-2024) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verpflegungssatzung

Die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. September 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 12/2022 vom 29. November 2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule Rehfelde vom 28. November 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 01/2024 vom 23. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z. B. bei Krankheit, Urlaub, o. Ä.) muss dem Essensversorger durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 8:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Nicht rechtzeitig getätigte Abbestellungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.“

2. § 5 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Rehfelde festgesetzt:

Einrichtung	Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung
Kita „Fuchsbau“ Krippe	1,94 € je Mahlzeit
Kita „Fuchsbau“ Kindergarten	2,05 € je Mahlzeit
Kita „Frechdachs“ Krippe	1,94 € je Mahlzeit
Kita „Frechdachs“ Kindergarten	2,05 € je Mahlzeit

2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten
und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde
(2. Änderungssatzung zur Verpflegungssatzung Rehfelde)

Hort „Raxli-Faxli“	1,82 € je Mahlzeit
--------------------	--------------------

3. § 5 Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rehfelde, welche nicht den Hort der Gemeinde Rehfelde besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen. Der Preis beträgt je Mahlzeit 4,21 €. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule Rehfelde gewährleisten zu können, müssen die Personensorgeberechtigten eine Anmeldung bei dem Essensversorger vornehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Gemeinde Rehfelde tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 29.02.2024

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor

- Dienstsiegel -